

Sehr geehrte Frau Erlwein,

Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.

Wie bereits in meiner Mail vom 10.01.2018 angedeutet, kann seitens des Landesamt für Denkmalpflege aus terminlichen Gründen tatsächlich kein Vertreter am für den 01.02. geplanten Unterrichtungstermin teilnehmen. Wie bitten dies zu entschuldigen.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Das überplante Areal grenzt im Osten und Süden unmittelbar an das Kulturdenkmal gem. §2 DSchG „Bodanwerft“ an bzw. überlappt sich mit dieser Sachgesamtheit sogar, konkret im Bereich des westlichen Hafenbeckens mit Randzone sowie teils hinsichtlich der Molen und Hafenumauern (Vgl. Anlage Kartierung und Begründung der Bodanwerft). Wie alle Kulturdenkmale so müssen auch diese denkmalgeschützten Teilbereiche erhalten bleiben, jegliche Eingriffe oder geplante Veränderungen würden einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Auch wenn die Bodanwerft als Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG keinen Umgebungsschutz gem. §15/3 DSchG genießt, so wird es doch begrüßt, wenn man für den gewünschten Baukomplex eine Sichtbarkeitsanalyse anfertigt. Denn es ist natürlich auch im Sinne der Denkmalpflege, wenn sich der neue Baukomplex in den Bestand einfügt und die Werftanlage mit ihrer besonderen Raumwirkung nicht beeinträchtigt wird.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Beim Gelände der Bodanwerft handelt es sich um ehemaliges Seegelände, daher ist nicht auszuschließen, dass hier Siedlungsreste (Pfahlbauten) oder archäologisch relevante Schiffsfunde erhalten sind. Baumaßnahmen, die tiefere Bodenschichten als die rezenten Auffüllschichten betreffen, sind vorab mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Referat 84.1, Fachgebiet Feuchtbodenarchäologie (Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen-Hemmenhofen, Tel.: 07735 93777-126 bzw. -122, email: julia.goldhammer@rps.bwl.de) abzustimmen, damit die Maßnahmen geoarchäologisch begleitet werden können. Die beauftragten Baufirmen sind vorab über die geoarchäologische Begleitung zu informieren.

Vorsorglich verweise ich auf § 20 Denkmalschutzgesetz, nach dem etwaige archäologische Funde und Befunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Hölzer, Pfähle, Mauerreste, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen sind (siehe Kontakt oben). Diese Funde und Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem
Städtebauliche Denkmalpflege

Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 83.2 - Denkmalkunde
Tel: 07071/757-2473
Fax: 07071/757-2431
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen
E-Mail: Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de
Internet: www.denkmalpflege-bw.de